

01.02.17

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	
Abt. 11	Ref. B3
23.02.2017 08:51	
.....Anlagen	
geheftet.....fach	.....Doppel

Musikhochschule Lübeck / Große Petersgrube 21 / 23552 Lübeck

Das Präsidium der  
Musikhochschule Lübeck

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat III B3  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Große Petersgrube 21  
23552 Lübeck  
Germany

T: +49(0)451-1505-151  
F: +49(0)451-1505-300  
kanzler@mh-luebeck.de  
www.mh-luebeck.de

Lübeck, den 16. Februar 2017

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) vom 01. Februar 2017**

Bezug: III B3 3600/24-34 272/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium der Musikhochschule Lübeck begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG-RefE) und schließt sich der Stellungnahme der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an.

Der Entwurf ist grundsätzlich geeignet, der in hohem Maße durch Digitalisierung geprägten Lehre und Forschung an den Hochschulen einen angemessenen und rechtssicheren Rahmen zu geben. Besonders hervorzuheben sind die klaren Vorgaben im Gesetzestext, die in der Praxis eine erhebliche Erleichterung und Entlastung von juristischen Detailproblemen bedeuten werden. Jahrelange Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang, wie sie in den vergangenen Jahren den Arbeitsalltag an den Hochschulen stark belastet haben, können so in Zukunft vermieden werden. Durch die ausdrückliche Berücksichtigung von Text- und Datamining (§ 60d UrhWissG-RefE) wird auch aktuellen Entwicklungen in der Forschung Rechnung getragen.

Der Referentenentwurf sieht nicht nur einen für die Belange von Bildung und Wissenschaft günstigen Rechtsrahmen vor, er schafft vielmehr auch einen angemessenen Ausgleich zwischen den legitimen Interessen der Rechteinhaber auf angemessene Vergütung und den Erhalt von Absatzmärkten auf der einen und den heutigen Arbeitsgewohnheiten gerade der Studierenden auf der anderen Seite. Durch den Verzicht auf den Vorrang von Verlagsangeboten in § 60g Abs. 1 UrhWissG-RefE und die gesetzliche Absicherung einer pauschalen Vergütung in § 60h Abs. 3 UrhWissG-RefE für die Nutzung von Inhalten etwa in Semesterapparaten werden bürokratische Hürden abgebaut, die Lehrende von der Nutzung vor allem von gedruckt vorliegenden Werken wie Lehrbüchern und dergleichen abhalten. Unabhängig davon, dass Lehrbücher und Standardwerke in Form bibliographischer Hinweise in der Lehre weiterhin sichtbar bleiben werden, zeigt doch die praktische Erfahrung, dass Studierende in der

zu 3600/24-35 62/2017



Regel vorwiegend solche Inhalte aufnehmen, die ihnen digital zur Verfügung gestellt werden. Durch die nunmehr geplante rechtssichere und einfache Integration dieser Inhalte in die Lehre wird vermieden, dass Lehrende und Studierende, um bürokratischen Aufwand zu mindern oder rechtliche Probleme zu vermeiden, beispielsweise auf freie Netzressourcen ausweichen. Wenn Lehrbücher in Lehrveranstaltungen durch frei zugängliche oder selbst erstellte Materialien faktisch ersetzt werden, dürften Studierende kaum noch daran interessiert sein, gedruckte Lehrbücher für ihr Studium zu erwerben. Insofern besteht die Gefahr, dass Verlagspublikationen gerade kleiner und mittlerer Wissenschaftsverlage auf längere Sicht massiv an Bedeutung verlieren. Diese Verlage aber sind ein wichtiger Bestandteil der wissenschaftlichen Publikationslandschaft. Und aus diesem Grund ist es aus Sicht der Hochschulen richtig, dass die Urheberrechtsgesetzgebung auch nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen auf die Wissenschaftsverlage berücksichtigt, die beispielsweise durch einen Verlagsvorbehalt oder ein unpraktikables Vergütungsverfahren eintreten können.

Ausdrücklich möchten wir betonen, dass urheberrechtliche Schrankenbestimmungen allein kein Schlüssel für eine erfolgreiche Digitalisierung der Hochschullehre sind. Um dieses Ziel zu erreichen, bleiben professionell betreute und erstellte verlegerische Produkte unverzichtbar. Die im Referentenentwurf anwendungsfreundlich ausgestalteten Schrankenbestimmungen werden daran nichts ändern, denn die danach zulässige Nutzung bildet nur einen punktuellen und ausschnitthaften Bedarf ab. Dieser Beitrag ist jedoch wichtig, da er zur Breite an Inhalten und Ansichten in der akademische Lehre beiträgt.

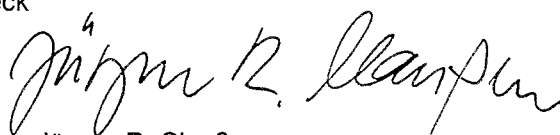
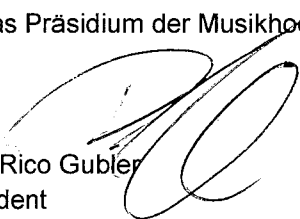
Im Sinne dieser Breite sollte, über den vorliegenden Entwurf hinausgehend, gewährleistet werden, dass von einzelnen Hochschulbibliotheken lizenzierte elektronische Inhalte über die Fernleihe zur Verfügung gestellt werden können. Derzeit besteht gerade bei nur noch elektronisch vertriebenen Büchern und Zeitschriften eine große Unsicherheit in der Praxis, ob eine überregionale Literaturversorgung, wie sie bei Druckschriften selbstverständlich ist, auch bei ausschließlich digital vorliegenden Ressourcen gewährleistet werden kann. Der Referentenentwurf spricht in § 60e Abs. 5 UrhWissG-RefE von „erschiedenen Werken“, womit traditionell nur körperliche Medienwerke gemeint sind. Hier wäre eine Klarstellung, dass darunter auch elektronische Inhalte fallen, wünschenswert.

Aus Sicht der Hochschulen wäre es wichtig, den vorliegenden Referentenentwurf nach seiner ungewöhnlich langen Vorbereitungszeit nun rasch umzusetzen. Wir begrüßen das aus Sicht von Bildung und Wissenschaft gelungene Ergebnis, und da der Referentenentwurf aus unserer Sicht auch die Belange der Rechteinhaber in ausgewogener Weise berücksichtigt, haben wir die Hoffnung, dass die vorgeschlagenen Regelungen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden können.

Gerne werden wir das weitere Gesetzgebungsverfahren durch Hinweise und Stellungnahmen konstruktiv begleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
für das Präsidium der Musikhochschule Lübeck

Prof. Rico Gubler  
Präsident



Jürgen R. Claußen  
Kanzler